

# RS Vwgh 2020/5/4 Ro 2019/16/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §209 Abs1

### Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 209 Abs. 1 BAO verlängern innerhalb der Verjährungsfrist (§ 207 BAO) unternommene Amtshandlungen die Verjährungsfrist. Innerhalb der Verjährungsfrist liegen Zeiträume zwischen Beginn und Ablauf der in § 207 BAO in Jahren ausgedrückten Verjährungsfrist. Vor Beginn der Verjährungsfrist unternommene Amtshandlungen liegen nicht innerhalb der Verjährungsfrist und führen daher nicht zu deren Verlängerung.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019160004.J02

### Im RIS seit

13.07.2020

### Zuletzt aktualisiert am

13.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)